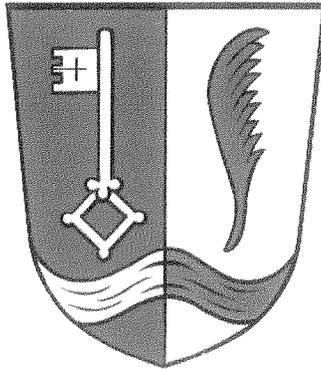


Gemeinde Vogtareuth



Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Vogtareuth

(Stellplatzsatzung - Stells)

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Herstellungspflicht	3
§ 4	Anzahl der Garagen und Stellplätze	3
§ 5	Gestaltung der Stellplätze	4
§ 6	Nachweis der Stellplätze	4
§ 7	Abweichungen	4
§ 8	Inkrafttreten	5
	Anlage I	7 - 8

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Vogtareuth

(Stellplatzsatzung – Stells)

vom 15.01.2008

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung von 14.08.2007 (GVBl S. 588) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Vogtareuth. Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Herstellungspflicht

Bei der Errichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

§ 4 Anzahl der Garagen und Stellplätze

- 1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als **Anlage I** Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- 3) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage diese Satzung aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

§ 5 Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

Es ist für die Stellfläche eine eigene Entwässerung vorzusehen, sie darf nicht über die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet, noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

§ 6 Nachweis der Stellplätze

- 1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m beträgt.
- 2) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Sinne von Abs. 1 insbesondere dann nicht errichtet werden, wenn
 - a) das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist **oder**
 - b) wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.
- 3) Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch die Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in der Nähe (z.B. Gemeinschaftstiefgaragen).
- 4) Da die Gemeinde keine Stellplätze zur Verfügung stellen kann, scheidet eine Ablöse von Stellplätzen aus.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Vogtareuth, bzw. von der Gemeinde Vogtareuth zugelassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

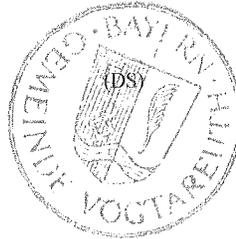
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtareuth, den 15.01.2008

GEMEINDE VOGTAREUTH



M. Maier
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **15.01.2008** mit **12 / 0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **16.1.08** in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **17.1.08** angeheftet und am **17.2.08** wieder entfernt.

Vogtareuth, den **19.02.2008**

GEMEINDE VOGTAREUTH



M. Maier
Erster Bürgermeister



Anlage I zur Stellplatzsatzung (Stells)

Nr.	Nutzung	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, DHH, Reihenhäuser je Einliegerwohnung	2 Stellplätze je Wohnung 1 Stellplatz	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze + 1,5 Stellplätze je 2 Mitarbeiter	50
1.5	Schwesternwohnheime	1 Stellplatz je 1,2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 25 m ² Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, mind. 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden (bis 299 m ²)	1 Stellplatz je 35 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetrieben ab 300 m ²)	1 Stellplatz je 25 m ² Hauptnutzfläche	85
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten, (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je 50 m ² Hallenfläche	-

Nr.	Nutzung	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	-
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art	1 Stellplatz je 5 m ² Gastraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalt von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalt von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	25
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen für Lernbehinderte	1,5 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz für Bedienstete	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-

*) Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.